

vertretung gesamtschweizerisch geregelt und zugelassen wird.

Zurzeit ist es noch so, dass es Artikel 27 den Kantonen überlässt, die gewerbsmässige Gläubigervertretung zu regeln, und das steht zweifellos im Widerspruch zum Binnenmarktgesezt. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass wir ja seit dem 1. Januar dieses Jahres eine neue eidgenössische Zivilprozessordnung haben. Es kann ja nicht angehen, dass dann Gläubigervertreter bei Fragen, die im summarischen Verfahren abzuhandeln sind, Klage einreichen können, währenddem es ihnen verwehrt ist, ein simples Betreibungsbegehren einzureichen. Das kann es ja nicht sein. Ein dritter Grund ist der, dass mit Artikel 33a ja auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von E-Government eine neue Bestimmung geschaffen wurde, und die setzt eben voraus, dass Artikel 27 an die Bedürfnisse von E-Government anzupassen ist.

Der langen Rede kurzer Sinn: Der Bundesrat beantragt Annahme dieser Motion, der Nationalrat hat ihr diskussionslos zugestimmt, und unsere Kommission beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, diese Motion anzunehmen.

**Präsident** (Inderkum Hansheiri, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf das Wort. Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

## 09.4017

### Motion Perrin Yvan. Geschlagene Frauen schützen Motion Perrin Yvan. Protection des femmes battues

Einreichungsdatum 25.11.09

Date de dépôt 25.11.09

Nationalrat/Conseil national 03.03.10

Bericht RK-SR 24.02.11

Rapport CAJ-CE 24.02.11

Ständerat/Conseil des Etats 30.05.11

**Bürgi** Hermann (V, TG), für die Kommission: Es geht darum, einen Beitrag zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Partnerbeziehungen, zu leisten. Wenn ein Richter oder ein Gericht Anordnungen trifft, dass sich eine Person von der anderen fernzuhalten hat, steht und fällt das natürlich mit dem Vollzug. Es gibt bereits Erfahrungen in anderen Ländern mit elektronischen Vorrichtungen, mit denen derartige Fernhaltemassnahmen durchgesetzt werden, indem eben dann, wenn jemand einer anderen Person zu nahe kommt, entsprechende Signale ausgesandt werden.

Dass es sehr wünschenswert ist, wenn in diesem Bereich entsprechende Vorkehren und Mechanismen vorhanden sind, dürfte unbestritten sein. Die Frage ist einfach die: Braucht es dazu noch spezielle gesetzliche Grundlagen? Die Prüfung dieser Frage hat ergeben, dass im jetzigen Zeitpunkt entsprechende gesetzliche Grundlagen fehlen. Artikel 28b ZGB reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, und auch die neue Zivilprozessordnung bietet keine Handhabe dafür.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ziel, das mit dieser Motion erreicht werden soll, eben wirklich etwas ist, dem wir uns nicht verschließen sollten, und aufgrund der Tatsache, dass aber die entsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht vorhanden ist, beantragen wir Ihnen einstimmig, diese Motion anzunehmen, damit der Bundesrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für diese elektronischen Vorrichtun-

gen treffen kann. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommission und damit auch dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.

**Stähelin** Philipp (CEg, TG): Ich bin ebenfalls für die Annahme der Motion, habe aber festgestellt, dass die Stellungnahme des Bundesrates mit dem Satz endet: «Für den Vollzug sind wie bis anhin die Kantone zuständig.» Das führt mich zur Frage: Hat man sich Überlegungen zu den Kosten gemacht, zum Ausmass und zur Trägerschaft? Die Schläger selbst dürften in den wenigsten Fällen in der Lage sein, diese Kosten zu übernehmen.

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte einfach noch explizit darauf hinweisen, dass diese Motion über das Strafrecht hinausgeht, weil konkret keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorausgesetzt wird. Ich glaube, es ist wichtig, dass man sich dessen bewusst ist. Die elektronische Fussfessel zur Durchsetzung eines Rayon- oder Kontaktverbots bildet auch Gegenstand einer Vorlage, die am 23. Februar dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt worden ist und welche die Änderung von Artikel 67a StGB betrifft. Wir werden prüfen, ob die beiden Vorlagen in einem späteren Zeitpunkt zusammengeführt werden können. Und wir werden bei dieser Gelegenheit, Herr Ständerat Stähelin, sicher auch die Frage der Kosten prüfen müssen, denn das muss, wie Sie richtig sagen, in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch angeschaut werden. Im Moment ist das noch nicht gemacht: Wir schauen die beiden Vorlagen separat an. Aber wir können uns vorstellen, sie zusammenzuführen.

**Präsident** (Inderkum Hansheiri, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr  
La séance est levée à 19 h 20

